

§ 19 K-VwAG

K-VwAG - Kärntner Verwaltungsakademiegesetz - K-VwAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

§ 19

Organisation und Durchführung von Grundausbildungslehrgängen

(1) Bei der Organisation und Durchführung von Grundausbildungslehrgängen hat die Anstalt zu berücksichtigen:

- a) das Ziel der Grundausbildungslehrgänge (§ 18),
- b) die durch Verordnung der Landesregierung für die betreffende Verwendung vorgeschriebene Grundausbildung (§ 24 Abs 4 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994) und
- c) die Anforderungen der Verwaltungspraxis.

(2) Die Anstalt hat die für die Grundausbildungslehrgänge erforderlichen Lernbehelfe zu erstellen und diese den Landesbediensteten, die an Grundausbildungslehrgängen teilnehmen, zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 01.10.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at